

## Die Verlobten möchten im Ausland heiraten

Grundsätzlich werden in der Bundesrepublik Deutschland Ehen auch dann anerkannt, wenn sie im Ausland geschlossen wurden. Allerdings muss die Ehe dann in der Form vorgenommen werden, die in dem jeweiligen ausländischen Staat üblich ist (Ortsform).

Wenn Sie im Ausland heiraten wollen, raten wir **dringend**, zuvor genaue Erkundigungen über die notwendigen Unterlagen bei dem Deutschen Konsulat des Landes, in dem Sie die Ehe schließen wollen bzw. bei den Auslandsvertretungen dieser Staaten in der Bundesrepublik Deutschland einzuholen. Auch das Bundesverwaltungsamt in Köln erteilt entsprechende Auskünfte.

In vielen Ländern wird ein sogenanntes „Ehefähigkeitszeugnis“ (z. B. Österreich, Schweiz, Italien, Türkei) verlangt. Durch ein Ehefähigkeitszeugnis wird nachgewiesen, dass einer Eheschließung des deutschen Staatsangehörigen mit der – namentlich anzugebenden – ausländischen Staatsangehörigen nach deutschem Recht kein Ehehindernis entgegensteht. Das Ehefähigkeitszeugnis hat eine Gültigkeit von 6 Monaten. Für den Antrag auf Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses sind dieselben Unterlagen vorzulegen, die auch bei der Anmeldung der Eheschließung im Inland vorgelegt werden müssen.

Außerdem sollten Sie beachten, dass ausländische Eheurkunden im Inland möglicherweise erst nach einer amtlichen Beglaubigung (z. B. „Apostille“, bei Heirat in den USA) durch die zuständigen ausländischen Behörden oder nach Legalisierung durch die Deutsche Auslandsvertretung anerkannt werden.

Auf Antrag kann beim Wohnsitzstandesamt in Deutschland kann die im Ausland geschlossene Ehe dann am Wohnort nachregistriert werden.

Auch zur Namensführung in der Ehe müssen in Deutschland häufig noch Erklärungen abgegeben werden, da es im Ausland häufig nicht die im deutschen Recht vorgesehenen Wahlmöglichkeiten des Ehenamens gibt. Sie sollten daher nach Ihrer Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland mit Ihrer Eheurkunde umgehend beim Standesamt vorsprechen, wenn eine gemeinsame Namensführung/Namenserklärung gewünscht wird.

### **Gebühren für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses:**

- sind beide Verlobten deutsche Staatsangehörige: 40,00 €
- ist einer der Verlobten ausländischer Staatsbürger: 60,00 €



#### **Tipp:**

Melden Sie sich nach Möglichkeit frühzeitig an. Die Anmeldung gilt sechs Monate, d. h. Sie können innerhalb von sechs Monaten heiraten, sofern nicht Ihre Urkunden eine kürzere Gültigkeit aufweisen.